



I - Jugendamt / Jugendzentrum

BM - Ratsbüro

Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	26.11.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Zur / zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird Ratsfrau / Ratsherr gewählt.

Zur / zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird Ratsfrau / Ratsherr gewählt.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine –

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

- keine -

Begründung:

Die Gemeinden sind grundsätzlich frei in der Festlegung der Zahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

Nach § 4 Abs. 5 der Satzung für das Jugendamt werden der/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus dem Kreis der Mitglieder, die dem Rat der Hansestadt Wipperfürth angehören, gewählt.

Zwei stellvertretende Vorsitzende wurden in der Satzung vorgesehen analog zum Grundsatzbeschluss des Rates vom 08.11.1994, wonach für alle Ratsausschüsse zwei stellvertretende Ausschussvorsitzende benannt bzw. gewählt werden.

Die Wahl der/des 1. und der/des 2. stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in separaten Wahlgängen.